

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. August 2018

780. Gemeindewesen (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Kohlfirst)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen und Trüllikon bilden seit 1988 einen Zweckverband für die Förderung, Bereitstellung und Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser (RRB Nr. 741/1988). Zwischen dem 23. November und dem 7. Dezember 2017 haben die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Kohlfirst enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 2019) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 7. September 2010.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Gemäss Art. 44 Abs. 4 der Statuten werden die Amortisations- und Zinskosten der Darlehen in der laufenden Rechnung auf die Verbandsgemeinden verlegt, und die Verbandsgemeinden leisten die Kosten je zur Hälfte nach Massgabe von Einwohnerzahl und Bauzonenfläche. Die Berechnung richtet sich nach den Werten von Abs. 3 lit. a–d, wobei für die Einwohnerzahl und die Bauzonenfläche der 31. Dezember des Berechnungsjahres massgebend ist. Entgegen der Regelung in Art. 44 Abs. 4 der Statuten werden die Amortisationskosten eines Darlehens nicht über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Amortisationskosten eines Darlehens stellen im Gegensatz zu den Zinskosten eines Darlehens keinen Aufwand im buchhalterischen Sinne dar. Die Rückzahlung eines Darlehens wird

als reiner Finanzierungsvorgang in der Bilanz verbucht und in der Geldflussrechnung unter der Finanzierungstätigkeit abgebildet. Die vorliegende Regelung ist mit Bezug auf die Amortisationskosten eines Darlehens deshalb nicht zu genehmigen.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

c) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Statuten zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Kohlfist werden im Sinne von Erwägung 3 und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Die in Art. 44 Abs. 4 der Statuten festgesetzte Regelung in Bezug auf die Amortisationskosten von Darlehen wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand des Zweckverbands Gruppenwasser Kohlfist, c/o Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen (ES),
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Benken, Gemeindeverwaltung, Landstrasse 1, 8463 Benken,
 - Dachsen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen,
 - Kleinandelfingen, Gemeindeverwaltung, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen,
 - Laufen-Uhwiesen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen,
 - Marthalen, Gemeindeverwaltung, Underdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen,
 - Trüllikon, Gemeindeverwaltung, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon,

- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli